



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil

Tel-Beantworter 052 378 23 01

20. Februar 2012

Obergericht des Kantons Thurgau

Promenadenstrasse 12A

8500 Frauenfeld

**SW.2012.9**

**Erwin Kessler / StA Frauenfeld**

**Ungehorsam gegen Zensur von Kritik an der Botox-Moderatorin / Rechtsverweigerung**

Stellungnahme zur Vernehmlassung der StA vom 6. Februar 2012

Sehr geehrter Herr Präsident!

**Hiermit ergänze ich mein Rechtsbegehren wie folgt:**

*3. Es sei festzustellen, dass auch nicht anwaltlich vertretene Beschuldigte Anrecht auf Aushändigung von Aktenkopien haben*

**Begründung:**

1

Wie in meiner Beschwerde dargelegt, hat sich Staatsanwalt Brun im Anschluss an meine Rekurs-Einvernahme geweigert, mir eine Kopie des Einvernahmeprotokolls auszuhändigen.

2

Überraschend hat mir StA Brun dann auf dem Postweg doch noch die verlangte Protokollkopie zugestellt (Parteimitteilung vom 23. Januar 2012, act B 1-2). Diese Protokoll-Zustellung habe ich am 31. Januar in Empfang genommen und hat sich mit meiner Beschwerde vom 30. Januar gekreuzt.

3

Ziffer 2 des Rechtsbegehrens ist damit - nicht durch mein Verschulden - gegenstandslos geworden.

4

Anlässlich der Einvernahme begründete StA Brun die Verweigerung einer Protokoll-Kopie wie folgt (siehe die Anmerkung am Schluss der Protokolls): "Der verfahrensleitende Staatsanwalt teilt dem Beschuldigten mit, dass er als Privatperson keine Aktenkopie erhalte."

5

Damit ist offenbar gemeint, dass nur ein Strafverteidiger Anrecht auf Aktenkopien habe, nicht jedoch der nicht anwaltlich vertretene Angeschuldigte als "Privatperson".

6

In der Vernehmlassung vom 6. Februar 2012 hat die StA diese Begründung nicht zurückgenommen, nicht korrigiert und sich von dieser Praxis nicht distanziert.

7

Ich halte deshalb an Ziffer 1 des Rechtsbegehrens fest.

8

Der Fokus von Ziffer 1 des Rechtsbegehrens liegt nicht auf dem Akteneinsichtsrecht ansich - dieses kann vollumfänglich oder aus bestimmten Gründen eingeschränkt sein -, sondern auf dem Recht (im Umfang des gewährten Akteneinsichtsrechts) "sich Aktenkopien aushändigen zu lassen".

9

In der Vernehmlassung vom 6. Februar schiebt die StA eine zusätzlich Rechtfertigung vor, weshalb mir im Anschluss an die Einvernahme eine Protokollkopie verweigert wurde: Es bestehe "kein Anspruch des Beschuldigten auf vollumfängliche Gewährleistung des rechtlichen Gehörs vor Abschluss der Untersuchung".

10

Dieses Argument geht völlig fehl und ist offensichtlich Ausdruck blosser Rechthaberei:

11

Ein Angeschuldigter hat gemäss StPO 101 schon im frühen Stadium einer Strafuntersuchung ein Recht auf Akteneinsicht, soweit keine Missbrauchsgefahr besteht, welche von der Staatsanwaltschaft im Einzelfall zu begründen ist, wenn das Akteneinsichtsrecht gestützt auf StPO 108 ausnahmsweise eingeschränkt wird. In casu liegen solche Ausnahmen offensichtlich nicht vor. Die StA die Verweigerung einer Kopie denn auch nicht mit einem eingeschränkten Akteneinsichtsrecht begründet, sondern damit begründet, "Privatpersonen" würden praxisgemäss keine Aktenkopien ausgehändigt.

12

Einem Angeschuldigten eine Kopie seiner eigenen Einvernahme zu verweigern (in einem Verfahren, wo er der einzige Angeschuldigte ist), lässt sich im vornherein nicht begründen und ist deshalb grundsätzlich rechtswidrig.

13

Aber wie erwähnt liegt der Fokus von Ziffer 1 des Rechtsbegehrens nicht auf der Akteneinsicht ansich - diese wurde mir schon vor der Einvernahme vollumfänglich gewährt, wie die StA in ihrer Vernehmlassung selber einräumt -, sondern auf der Aushändigung einer Kopie, wie dem Einvernahmeprotokoll, das mir inzwischen zugestellt worden ist, entnommen werden kann. Dieser Aspekt ist um der Klarheit Willen durch neu Ziffer 3 des Rechtsbegehrens als eigenständig zu beurteilende Rechtsfrage herausgeschält worden.

14

Damit wird dem Gericht Gelegenheit gegeben, diese Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung losgelöst vom Zeitpunkt der Akteneinsicht zu beurteilen. An dieser Beurteilung besteht ein öffentliches Interesse, aufgrund dessen das Obergericht schon allein aufsichtsrechtlich die offensichtlich rechtswidrige Praxis der Staatsanwaltschaft zu korrigieren hätte. Nicht alle Angeschuldigten sind rechtskundig. Es kann nicht angehen, dass eine Staatsanwaltschaft die Rechtsunkenntnis von Angeschuldigten dazu missbraucht, deren prozessualen Rechte zu verletzen! StPO 107.2 verpflichtet die StA sogar dazu, rechtsunkundige Angeschuldigte auf ihre Rechte aufmerksam zu machen.

15

An einer entsprechenden Feststellung im Dispositiv des Beschwerdeentscheides besteht besonders deshalb ein öffentliches und rechtliches Interesse, weil die Staatsanwaltschaft offensichtlich nicht von sich aus bereit ist, den Fehler einzusehen und zu korrigieren, sondern Rechthaberei betreibt und mit fadenscheinigen Rechtfertigungen eine rechtswidrige Praxis verteidigt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler